

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Buch West“ Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.03.2021 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Buch West“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 1466, 1403 (Tifl.) sowie 1440 (Tifl.) in der Gem. Schwarzach. Durch die Bauleitplanung wird es ermöglicht, die Außenbereichsflächen dem Innenbereich zuzuordnen, für eine geregelte Erschließung zu sorgen und das vorhandene Flächenpotenzial zu aktivieren. Auf den Grundstücken wird beabsichtigt, 12 Wohnbauparzellen, teilweise für den Eigenbedarf, zu errichten. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hengersberg, Bauamt (Zimmer Nr. 21), II. Stock, Mimminger Straße 2 in 94491 Hengersberg öffentlich aus und kann dort nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Satzung mit Begründung ist zudem auf der Internetseite des Marktes Hengersberg unter <http://hengensberg.de/deutsch/aktuelles/bekanntmachungen/2021.html> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 17.03.2021
abgenommen am _____



Hengersberg, den 17.03.2021
Markt Hengersberg

A handwritten signature in cursive script, reading 'Christian Mayer'. The signature is written in black ink and is positioned to the right of the official seal.

Hengersberg, den _____

Unterschrift

Christian Mayer
1. Bürgermeister